

Satzung

des

Tierschutzvereins

für Wiesbaden und Umgebung e.V.



TIERSCHUTZ IST MENSCHENSCHUTZ

SATZUNG

DES TIERSCHUTZVEREINS FÜR WIESBADEN UND UMGEBUNG E.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: "Tierschutzverein für Wiesbaden und Umgebung e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken zu verbreiten und Verständnis dafür in der Öffentlichkeit zu wecken, insbesondere jeder Tierquälerei entgegenzutreten und deren strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen sowie ein vereinseigenes Tierheim zu unterhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. ⁵⁾ Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ferner können auch juristische Personen und Personenvereinigungen als korporative Mitglieder aufgenommen werden.
2. ⁵⁾ Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustimmung des Vorstandes und Zahlung des ersten Beitrages.
3. Personen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, können vom Vorstand auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte eines ordentlichen Vereinsmitgliedes.
4. ⁵⁾ Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres, die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und mindestens drei Monate zuvor zugegangen sein;
 - b) durch den Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Personenvereinigungen durch ihre Auflösung;
 - c) durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied
 - c1) gegen das Bestreben des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt,
 - c2) dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt,
 - c3) Mitglied einer anderen Organisation ist, deren Interessen denen des Tierschutzvereins entgegenstehen.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft; d) wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung im Rückstand ist und trotz einmaliger Mahnung den Beitrag nach weiteren vier Wochen nach Zugang der Mahnung nicht entrichtet.

5. Nach beendeter Mitgliedschaft verlieren der auf diese Person ausgestellte Mitgliedsausweis und sonstige Ausweise des Tierschutzvereins ihre Gültigkeit und sind ohne Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

§ 3a

Sondermitgliedschaft für Gebietskörperschaften ⁶⁾

Gebietskörperschaften, d.h. insbesondere Gemeinden und Landkreise, können eine Sondermitgliedschaft im Verein erwerben, um gegen ein angemessenes Entgelt Fund- und/oder herrenlose und/oder sichergestellte Tiere im vereinseigenen Tierheim unterbringen zu können und versorgen zu lassen. Sondermitglieder nach dieser Satzungsbestimmung haben nicht die üblichen Mitgliedsrechte wie zum Beispiel Informations-, Antrags-, Stimm- und aktives sowie passives Wahlrecht. Im Übrigen werden alle gegenseitigen Rechte und Pflichten der jeweiligen Sondermitgliedschaft in einem gesonderten Vertrag geregelt, soweit dies rechtlich zulässig ist. In diesem Vertrag ist ebenfalls Beginn und Ende der Sondermitgliedschaft festzulegen, wobei der Verein stets die Sondermitgliedschaft durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr beenden kann; in dem Vertrag ist eine entsprechende Regelung zur Klarstellung aufzunehmen.

§ 4

Beitrag

Die Mittel zur Durchführung des Vereinszweckes werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sammlungen und sonstige freiwillige Zuwendungen privater oder öffentlicher Stellen aufgebracht. Jedes Mitglied hat den im Aufnahmeantrag anerkannten oder falls höher, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens zum 31. März des laufenden Jahres ohne besondere Aufforderung zu entrichten. ⁵⁾ Gestaffelte Zahlungen sind in besonderer Abstimmung mit dem Vereinsvorstand möglich. ⁵⁾ Mitglieder von Jugendgruppen zahlen keine Pflichtbeiträge, ebenso sind Ehrenmitglieder von jeder Beitragszahlung befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages für korporative Mitglieder beträgt mindestens das Fünffache des Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder.

§ 5

Stimmrecht / Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, denen

- a) mindestens einen Monat vor der einzuberufenden Mitgliederversammlung ihr Eintritt durch den Vorstand bestätigt worden ist und
- b) ⁵⁾ deren erste Beitragszahlung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf den Konten des Vereins eingegangen ist.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. ⁵⁾ der Verwaltungsrat

§ 7 Vorstand

1. ^{5) 6)} Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) dem/der tierärztlichen Berater/in
2. ⁴⁾ Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. ⁵⁾ Der Vorstand muss nach erfolgter Wahl oder Nachwahl nicht vollständig besetzt sein.
Beim Ausscheiden eines Mitgliedes findet eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt.
Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. ⁵⁾ Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Neuwahlen, durch Rücktritt, durch Tod, durch Widerruf oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung.
3. ⁵⁾ Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom /von der Vorstandsvorsitzenden, im Hinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen zu werden.
4. ⁵⁾ Der Vorstand beruft durch Beschluss die Mitgliederversammlung ein.
5. ⁵⁾ Der/die Vorstandsvorsitzende, im Hinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Bei allen Vorstandssitzungen ohne Stimmberechtigung teilnahmeberechtigt sind 2 Vertreter des Verwaltungsrates, welche vom Verwaltungsrat bestimmt werden können. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen ist so zeitig wie möglich vor den Vorstandssitzungen der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zuzuleiten.
6. ⁵⁾ Die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder ersatzweise von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch Mehrheitsbeschluss kann ein anderer Sitzungs-/Versammlungsleiter aus dem Organ bestimmt werden.
7. ⁵⁾ Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates dürfen vom Verein weder angestellt werden, noch bezahlte Aufträge von diesem annehmen.
8. ⁵⁾ Der Vorstand sollte sich eine Geschäftsordnung geben.

9. ⁵⁾ Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll auszufertigen, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin und dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/ihrer Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.
10. ⁵⁾ Für jeden Schaden, den ein Vorstandsmitglied oder der Vorstand als Ganzes dem Verein verursacht, haftet das Mitglied oder der Vorstand nur, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
11. ⁵⁾ Beschlüsse des Vorstands erfordern für ihre Gültigkeit die Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes.

§ 8 **Verwaltungsrat** ⁵⁾

1. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 6 Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Verwaltungsrates bleibt der alte Verwaltungsrat im Amt.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Sachverstand in wirtschaftlichen und tierschutzrelevanten Angelegenheiten haben.
3. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen
 - a) aus dem/der Vorsitzenden,
 - b) einem/einer Stellvertreter/in und
 - c) bis zu 4 Beisitzern.
4. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in, beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein und leitet sie. Bei allen Verwaltungsratssitzungen ohne Stimmberechtigung teilnahmeberechtigt sind 2 Vertreter des Vorstandes, welche vom Vorstand bestimmt werden. Die Einladung zu den Verwaltungsratssitzungen ist so zeitig wie möglich vor den Sitzungen der/dem Vorsitzenden des Vorstandes zuzuleiten.
5. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet durch Neuwahlen, durch Rücktritt, durch Tod, durch Widerruf oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; er ist beschlussfähig; wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter müssen sich der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates oder der/die Stellvertreter/in befinden.
7. Der Verwaltungsrat ist für die ihm durch Satzung wie folgt zugewiesenen Aufgaben zuständig:
 - a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes durch Prüfung des Jahresabschlusses und Teilnahme an den Vorstandssitzungen. In zu begründenden, wichtigen Einzelfällen kann der Verwaltungsrat darüber hinaus Auskünfte verlangen. Soweit der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der Vorstand die Vereinsgeschäfte zum Schaden des Vereins nicht ordnungsgemäß führt, hat er zunächst dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben. Sollte nach Ansicht des Verwaltungsrates innerhalb weiterer zwei Wochen keine Aufklärung und Beilegung erreicht werden können, kann der Verwaltungsrat vom Vorstand verlangen, binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Verwaltungsrat hat sowohl für die Aufforderung zur Stellungnahme, als auch für die Aufforderung, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, jeweils mit Zweidrittelmehrheit durch Beschluss zu entscheiden.
 - b) Vorlage eines Berichts an die Mitgliederversammlung über die Art und den Umfang, in welcher er die Geschäftsführung des Vorstandes während des Geschäftsjahres geprüft hat;

- c) der Abschluss von Dienst- und sonstigen Verträgen zwischen dem Verein und dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern;
- d) Beschlüsse des Vorstandes wegen nicht medizinisch indizierter Tiertötungen sind dem Verwaltungsrat vor Umsetzung mit Begründung anzuzeigen;
- e) Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates;
- f) hinsichtlich der Kapitalanlagen und deren Änderung ist dem Verwaltungsrat jeweils zum Ende eines Quartals eine Übersicht zuzuleiten;
- g) die Eingehung von außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes liegenden Verbindlichkeiten über mehr als 20.000,- € sind dem Verwaltungsrat vor Umsetzung anzuzeigen. Zum normalen Geschäftsbetrieb gehört alles, was im Rahmen des Betriebes des Tierheims und der Verwaltung des Vereins regelmäßig anfällt oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsrates genehmigt ist.

8. Der Verwaltungsrat ist ehrenamtlich tätig.
9. Für jeden Schaden, den ein Ratsmitglied oder der Verwaltungsrat als Ganzes dem Verein verursacht, haftet das Mitglied bzw. der Verwaltungsrat nur, soweit ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem Vorstand einzu-berufen.⁵⁾ Er muss sie einberufen, wenn der Verwaltungsrat dies mit Zweidrittelmehrheit seiner gesamten Mitglieder verlangt oder der Vorstand durch das Ausscheiden eines oder mehrerer seiner Mitglieder nur noch aus weniger als drei Mitgliedern besteht.
2. ⁴⁾ Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
3. In der ersten Mitgliederversammlung jedes Geschäftsjahres ist von dem Vorstand ein Tätigkeits- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Der Kas-senbericht ist von einem Steuerbevollmächtigten zu prüfen.
4. ⁵⁾ Die Mitgliederversammlung hat abzustimmen über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Verwaltungsrates und des Ehrenrates,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beitragsänderungen,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Auflösung des Vereins.
5. Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung den Vereinsmitgliedern durch Anzeige in den für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Wiesbadener Tageszeitungen bekannt zu geben. Anträge für diese Versammlungen sind mindestens 1 Woche vorher mit kurzer Be-gründung dem Vorstand einzureichen. Über die Zulässigkeit verspätet gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Beschlussfassung

In den Mitgliederversammlungen werden Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der er-schienen und stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Sat-zungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mit-glieder erforderlich. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich

vereinigt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Ehrenrat

⁵⁾ Der Ehrenrat besteht aus bis zu drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei ⁴⁾ Jahren gewählt werden. Der Ehrenrat ist zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen berufen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Jugendgruppen

Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken und zu vertiefen, können Jugendgruppen gebildet werden. ⁵⁾ Für die Teilnahme an den Jugendgruppen gibt es keine Altersbeschränkung. ⁵⁾ Die Jugendgruppenleiter/-innen werden vom Vorstand auf jederzeitigen Widerruf ernannt. Der Umfang ihrer Tätigkeit wird durch besondere Anweisung bestimmt. ⁵⁾ Das Amt des Jugendgruppenleiters / der Jugendgruppenleiterin erlischt durch freiwillige Niederlegung oder durch Abberufung durch den Vorstand.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelstimmmehrheit beschließen, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Gesamtmitglieder anwesend ist. Wird diese Mindestanzahl nicht erreicht, so kann alsbald eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ²⁾ noch vorhandene Vermögen fällt nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an die Stadt Wiesbaden mit der Maßgabe, es für Zwecke des praktischen Tierschutzes im Stadtbereich Wiesbaden zu verwenden.

§ 15 Datenschutz ⁵⁾

1. Mit dem Beitritt zum Verein werden der Name, die Adresse, das Geburtsdatum, der Beruf und die Bankverbindung des Mitgliedes im EDV-System des Vereins aufgenommen. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Der/Die Vorstandsvorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diese Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Der/Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).

3. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der/die Vorstandsvorsitzende in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet und nicht vervielfältigt und nicht weitergegeben werden. Die ausgehändigten Listen sind bei Beginn der auf das Begehren folgenden Mitgliederversammlung oder nach Erledigung des konkreten Versuchs, die erforderlichen Stimmen für das Verlangen einer Einberufung einer Mitgliederversammlung zu erreichen, zurückzugeben.

Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.1981, eingetragen am 20.08.1981 ins Vereinsregister unter Nr. 1006.

- 1) Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.1985
- 2) Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.05.2002
- 3) Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.11.2005
- 4) Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2007
- 5) Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.04.2009
- 6) Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.11.2012

Tierschutzverein für Wiesbaden und Umgebung e.V., gegr. 1875

Geschäftsstelle:

65187 Wiesbaden, Spelzmühlweg 1

Telefon: 0611 / 70 25 64

Email: tsv@tierschutzverein-wiesbaden.de

Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15, Konto-Nr. 100 036 002

Alleiniger Betreuer des Wiesbadener Tierheims!

Als Mitglied im Tierschutzverein Wiesbaden helfen Sie an der Lösung der großen Tier-schutzprobleme und die Not der Tiere lindern.

Behördlich als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

- Amtsregister Wiesbaden, VR1006 -